

Satzung

des Vereins

Freunde und Förderer

der Humboldtschule Offenbach e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „ Freunde und Förderer der Humboldtschule Offenbach“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach Eintrag führt er den Zusatz „e.V.“
2. Sitz des Vereins ist Offenbach am Main.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt als ausschließliches Ziel die Förderung und Unterstützung der Erziehungs- und Bildungsarbeit. Zu diesem Zweck arbeitet der Verein eng mit den Lehrern und Schülern der Humboldtschule sowie mit den Eltern der Schüler zusammen.

1. Der Verein sammelt Mittel durch Mitgliedsbeiträge sowie durch Geld – und Sachspenden.
2. Er fördert die pädagogische Arbeit der Humboldtschule, ohne dabei staatliche Aufgaben zu ersetzen.
3. Er fördert die Zustimmung zu dieser pädagogischen Arbeit in der Öffentlichkeit.
4. Er fördert und unterstützt Maßnahmen zur Verbesserung der Aufenthalts – und Spielmöglichkeiten für Schüler/Innen in Pausen im Schulgebäude und auf dem Schulgelände.
5. Mit seinen Mitteln unterstützt er bedürftige Schüler/innen bei der Teilnahme an schulischen und außerschulischen Veranstaltungen. Die Unterstützung erfolgt ausschließlich auf Vorschlag und nach Prüfung der Schulleitung.
6. Er beschafft Unterrichtsmittel, die über den normalen Bedarf hinausgehen.
7. Er fördert und unterstützt die Schulgemeinde bei gesellschaftlich- und kulturellen Veranstaltungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Offenbach am Main, die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke und Maßnahmen an der Humboldtschule zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Auf schriftlichen Antrag kann jede volljährige natürliche oder juristische Person Mitglied werden.
2. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme des Mitgliedes.
3. Der Jahresbeitrag ist bis spätestens zum 31. März zu bezahlen.
4. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - 4.1. Austritt aus dem Verein durch schriftliche Mitteilung zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres
 - 4.2. Bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung.
 - 4.3. Durch Ausschluss aus dem Verein, wenn
 - 4.3.1. das Mitglied dem Ansehen des Vereins schadet.
 - 4.3.2. das Mitglied zwei aufeinanderfolgende Jahre seinen Beitrag nicht zahlt.
 - 4.4. Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die mindestens einmal jährlich durchzuführen ist. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres statt.
 - a) Die Einladung erhalten die Mitglieder schriftlich zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung.
 - b) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
 - c) eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Vorstandsbeschluss oder auf Antrag von mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder einberufen werden.
2. Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
 - a) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
 - b) Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem anwesenden stimmberechtigten Mitglied die geheime Wahl verlangt, dann muss die Abstimmung geheim erfolgen.
 - c) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
3. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und des Kassenwartes.
 - b) Entlastung des Vorstandes.
 - c) Wahl des Vorstandes.
 - d) Wahl von zwei Kassenprüfer/-innen.
 - e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages.
 - f) Beratung über die geplante Verwendung der Mittel.
 - g) Entscheidung über gestellte Anträge.
 - h) Änderung der Satzung.
 - i) Auflösung des Vereins.
4. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/dem Protokollführer/-in und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) Kassenwart
2. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
3. Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
6. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben. Er leistet Zahlungen für den Verein auf Anweisung des Vorstandes. Er hat jährlich der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Rechenschaftsbericht abzugeben.

§ 8 Kassenprüfung

Bei der Vorstandswahl sind zwei Kassenprüfer zu wählen. Diese werden jährlich neu gewählt. Kassenprüfer gehören nicht dem Vorstand an. Sie prüfen den jährlichen Rechenschaftsbericht des Kassenwartes vor der Mitgliederversammlung.

§ 9 Satzungsänderungen

1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
2. Eine Satzungsänderung bedarf 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.